

RS UVS Kärnten 2004/02/09 KUVS-597-598/6/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.2004

Rechtssatz

Dem Beschuldigten können Fällungen und die daraus resultierenden Verstöße gegen das Forstgesetz, die von einem von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt wurden, nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn die Fällungen erwiesenermaßen von Arbeitern des beauftragten Schlägerungsunternehmens entgegen der vom Forstaufsichtsorgan zwei Tage zuvor in Gegenwart des Schlägerungsunternehmers erfolgten Auszeichnung durchgeführt wurden und obwohl die Entnahmefläche zudem eigens mit Bändern gekennzeichnet war. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Schlägerungen, Fällungen, Fällungen durch Schlägerungsunternehmen, Forstaufsichtsorgan, Beauftragung, Fällungsbewilligung, Schlägerungsunternehmen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at